



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Motorfahrzeugversicherung

- BASIC
- COMPACT
- OPTIMA

Ausgabe 10.2021

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
-------------------------	---

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	6
A2	Örtlicher Geltungsbereich	6
A3	Laufzeit des Vertrags	6
A4	Kündigung des Vertrags	6
A5	Hinterlegung der Kontrollschilder	6
A6	Ersatzfahrzeug	7
A7	Verwendung von Wechselschildern	7
A8	Prämien	7
A9	Selbstbehalt	8
A10	Vertragsanpassung durch die AXA	8
A11	Informationspflichten	8
A12	Schadenfall	8
A13	Fürstentum Liechtenstein	9
A14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9
A15	Sanktionen	9

Teil B Haftpflichtversicherungen

B1	Versicherungsschutz	10
B2	Versicherte Fahrzeuge	10
B3	Versicherte Personen	10
B4	Leistungen	10
B5	Ausschlüsse	10
B6	Rückgriff	10

Teil C Kaskoversicherung

C1	Versicherungsschutz	11
C2	Versicherter Fahrzeugwert	12
C3	Leistungen	12
C4	Ausschlüsse	13

Teil D Mobilitätsversicherung

D1	Versicherungsschutz	14
D2	Versicherte Personen	14
D3	Leistungen	14
D4	Ausschlüsse	14

Teil E Unfallversicherung

E1	Versicherungsschutz	15
E2	Leistungen	15
E3	Besonderer Leistungen	16
E4	Ausschlüsse	16
E5	Leistungskürzung bei übersetztem Fahrzeug	16
E6	Verhältnis zur Haftpflichtversicherung	16

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Welche Versicherungen können abgeschlossen werden?

BASIC: Die im Vergleich zu den anderen Produkten preisgünstigste Grundversicherung, welche die wesentlichen Deckungen anbietet.

COMPACT: Die Versicherung mit erweiterter Grunddeckung und einigen zusätzlichen wählbaren Bausteinen.

OPTIMA: Die umfassende Versicherung, welche alle gewünschten Deckungen anbietet.

Welche Produktvariante und welche der nachfolgenden Deckungsmöglichkeiten Sie abgeschlossen haben, steht im Versicherungsantrag und in Ihrer Versicherungspolice.

Was ist versichert?

Die versicherten Fahrzeuge und Personen sind im Antrag und in der Police aufgeführt. Gemäss Versicherungsvertragsgesetz handelt es sich

- bei der Haftpflicht-, Kasko-, Mobilitätsversicherung und den Heilungskosten innerhalb Unfallversicherung um Schadenversicherungen.
- In der Unfallversicherung beim Spitaltaggeld, Taggeld, Invaliditäts- und Todesfallkapital um Summenversicherungen.

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Haftpflichtversicherung

Versichert sind Schadenersatzansprüche infolge von (AVB B 1):

- Verletzung oder Tötung von Personen;
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen. Den Sachschäden gleichgestellt sind Verletzung oder Tötung von Tieren.

Kaskoversicherung

Vollkasko/Teilkasko

Im Antrag und in der Police ist aufgeführt, ob eine Vollkasko oder Teilkasko abgeschlossen wurde. In der Vollkasko ist zusätzlich zu den Teilkasko-Ereignissen auch das Ereignis Kollision versichert. Gedeckt sind Schäden am versicherten Fahrzeug durch direkte Einwirkung von Ereignissen, die im Antrag und in der Police aufgeführt sind (AVB C1):

- Kollision
- Diebstahl
- Elementar
- Glasbruch / Glasbruch Plus
- Feuer
- Schneerutsch
- Tierschäden
- Marderschäden
- Böswillige Beschädigung
- Mitgeführte Sachen / Mitgeführte Sachen Plus

- Parkscha-den / Parkscha-den Plus
- Nutzungsausfall
- Transport nach Panne (nur für Nutzfahrzeuge)

Die Ergänzung «Plus» weist auf eine umfassendere Deckung bei den entsprechenden Ereignissen hin.

Ist in der Police «freie Garagenwahl» aufgeführt, kann der Versicherungsnehmer das Fahrzeug in der Garage seiner Wahl reparieren lassen. Andernfalls wird die Reparaturwerkstätte von der AXA festgelegt.

Mobilitätsversicherung

Versichert ist der Ausfall des Fahrzeugs infolge Panne, Kollision oder eines anderen Kaskoereignisses (AVB D1):

- Mobilität («Schweiz»)
- Mobilität Plus («Europa»)

Unfallversicherung

Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Fahrzeugs sowie bei geleisteter Hilfe im Strassenverkehr (AVB E1).

Bonusschutz und Grobfahrlässigkeit

Die Prämienstufe bleibt bei einem Schadenfall, der zu einer Rückstufung führen würde, für das folgende Versicherungsjahr (01. Januar bis 31. Dezember) unverändert. Bei grobfahrlässiger Verursachung von Verkehrsunfällen und Kollisionen erfolgt keine Kürzung der Leistungen, es sei denn, der Fahrzeugführer hat das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht (AVB A8.2).

Was ist unter anderem nicht versichert?

Allgemein

Nicht versichert ist unter anderem (AVB A12.6)

- wenn der Fahrzeugführer das versicherte Ereignis in angetrunkenem (über der gesetzlich erlaubten Alkoholkonzentration) oder fahrunfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht hat.

Haftpflichtversicherung

Nicht versichert sind unter anderem (AVB B5)

- Ansprüche aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche aus Unfällen bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen;
- die Haftpflicht, wenn der Fahrzeugführer den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt;
- die Haftpflicht aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

Kaskoversicherung

Nicht versichert sind unter anderem (AVB C4)

- Betriebsschäden, z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Abnützung, Materialfehler;
- Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (ausgenommen davon sind die von der AXA anerkannten Weiterbildungskurse in der Schweiz);
- Schäden bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

Unfallversicherung

Nicht versichert sind unter anderem (AVB E4)

- Fahrzeugführer, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der im Antrag und in der Police aufgeführten Garantiesumme bezahlt die AXA berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab (AVB B4).

Kaskoversicherung

Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA folgende Leistungen:

- Übernahme der Reparaturkosten (AVB C3.2) oder
- Erbringen der Totalschaden-Erschädigung (AVB C3.3). Ob die Leistungen nach einer fixen Skala in Abhängigkeit von der Betriebsdauer des Fahrzeugs mit Zeitwertzusatz (AVB C3.3.2.1) berechnet werden oder sich auf den Zeitwert des Fahrzeugs (AVB C3.3.2.2) beschränken, ist im Antrag und in der Police aufgeführt.

Zudem werden folgende Kosten übernommen (AVB C3.1):

- Bergung und Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt;
- Notwendiger Rücktransport aus dem Ausland bis CHF 1 000;
- Verzollung;
- Reinigung des Fahrzeuginnen nach Hilfeleistungen an Verunfallten bis CHF 500.

Mobilitätsversicherung

Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA folgende Leistungen (AVB D3):

- Beratung und Organisation;
- Pannenhilfe und Abschleppen;
- Fahrzeugbergung;
- Standgebühren;
- Fahrzeugrückführung;
- Zustellkosten für Ersatzteile;
- Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten.

Unfallversicherung

Die versicherten Leistungen sind im Antrag und in der Police aufgeführt (AVB E2):

- Heilungskosten
- Spitaltaggeld
- Taggeld
- Invalidität
- Todesfall

Selbstbehalte

Die vereinbarten Selbstbehalte sind im Antrag und in der Police aufgeführt (AVB A9).

Wo gelten die Versicherungen?

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan (AVB A2). Die Mobilitätsversicherung gilt je nach Vereinbarung nur in der Schweiz oder im ganzen Geltungsbereich («Europa»).

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie wird durch diverse Kriterien (z. B. Fahrzeug, Fahrzeugführer), den Umfang des gewählten Versicherungsschutzes und der Selbstbehalte sowie die Stufe im Schadenfreiheitsrabatt-System (AVB A8) bestimmt. Die Prämien und deren Fälligkeit sowie die Schadenfreiheitstabelle, Prämienstufe, die gesetzlichen Abgaben und Gebühren sind im Antrag, in der Police sowie in der Prämienabrechnung aufgeführt.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers sind:

- Unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AXA (AVB A12):
Telefon: 0800 809 809
- Keine Forderungen anzuerkennen (AVB A12.2.2)
- Unverzügliche Meldung bei Änderungen von Angaben gemäss Police an die AXA (AVB A11)

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Der Anspruchsberechtigte muss die AXA unverzüglich informieren (AVB A12.1) und darf keine Forderungen anerkennen (AVB A12.2.2).

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer. Wird ein Antrag eingereicht, gewährt die AXA bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz (AVB A3.2).

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden:

- Nach jedem Schadenfall, für den die AXA Leistungen erbringt (AVB A4.2);
- Bei Erhöhung der Prämien, Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems oder Selbstbehaltsregelung kann der Versicherungsnehmer die Versicherungen auf Ende des Versicherungsjahres (31. Dezember) kündigen, wenn er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist (AVB A10.2).

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

- Haftpflicht, Kasko-, Mobilitäts- und Unfallversicherung: Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller 2 Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden, ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind im Teil C3.3.3 AVB erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Produktvariante und Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

(siehe auch grau gekennzeichnete Länder in der Karte am Ende dieser AVB)

A2.1 Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

Der Geltungsbereich der Mobilitätsversicherung ist unter D1.4 aufgeführt.

A2.2 Wohnsitzverlegung ins Ausland

Ist der Halter bei den Schweizer Behörden ins Ausland abgemeldet und/oder verlegt er seinen Wohnsitz ins Ausland (das Fürstentum Liechtenstein ist in beiden Fällen ausgenommen) oder immatrikuliert er das Fahrzeug im Ausland, erlischt der Versicherungsschutz spätestens am Ende des Versicherungsjahrs. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird der Vertrag auch vorher aufgehoben, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der bisherigen Kontrollschilder.

A3 Laufzeit des Vertrags

A3.1 Beginn

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum, und gelten für Schäden, die während der Dauer des Vertrags verursacht wurden. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

A3.2 Provisorischer Versicherungsschutz

Wird der AXA ein Antrag eingereicht, gewährt sie bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz. Er umfasst die im Antrag vorgesehenen Leistungen, jedoch maximal:

- die gesetzliche Mindestgarantiesumme in der Haftpflichtversicherung;
- CHF 200 000 in der Kaskoversicherung;
- CHF 100 000 Invaliditätskapital in der Unfallversicherung;
- CHF 20 000 Todesfallkapital.

Wird der Antrag abgelehnt, erlischt der Versicherungsschutz drei Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer der provisorischen Deckung ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

A4 Kündigung des Vertrags

A4.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Ablauf schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

Beträgt die Laufzeit des Vertrages mehr als drei Jahre, so können die Parteien ihn auf das Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

A4.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A4.3 Kündigung durch den Versicherungsnehmer bei Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist A10.2.

A5 Hinterlegung der Kontrollschilder

A5.1 Ab Hinterlegung bei der zuständigen Stelle gelten die Versicherungen noch zwölf Monate.

A5.2 Sind die Kontrollschilder während mindestens 14 Tage hinterlegt, wird für die Zeit die Prämie gutgeschrieben, sobald die Schilder wieder eingelöst sind (Sistierungsraabatt). Davon wird ein Betrag für die Bearbeitung abgezogen (Sistierungsgebühr).

A5.3 Ist in der Police Sistierungsverzicht (nur für Motorräder) aufgeführt, verzichtet der Versicherungsnehmer auf die Hinterlegung des Kontrollschildes. Wird das Kontrollschild dennoch hinterlegt, wird in Abänderung von A5.2 kein Sistierungsrabatt gewährt. Die Sistierungsgebühr ist hingegen geschuldet.

A6 Ersatzfahrzeug

A6.1 Die Versicherungen gelten für das Ersatzfahrzeug, sofern die notwendige behördliche Bewilligung dafür vorliegt. Die Kasko- und Unfallversicherung für das Ersatzfahrzeug gelten während längstens 30 aufeinander folgenden Tagen.

A6.2 Die Kaskoversicherung gilt für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug und bleibt für das ersetzte Fahrzeug mit Ausnahme des Kaskoereignisses «Kollision» in Kraft.

A7 Verwendung von Wechselschildern

A7.1 Wird ein Fahrzeug ohne Kontrollschild oder Schilderpaar auf öffentlichen Strassen verwendet, besteht kein Versicherungsschutz.

A7.2 Beim Übergang vom Wechsel- zum Einzelschild besteht für das ausgeschlossene Fahrzeug Deckung wie bei einem hinterlegten Kontrollschild (A5.1), solange das Fahrzeug den Halter oder Besitzer nicht wechselt.

A8 Prämien

A8.1 Schadenfreiheitsrabatt

A8.1.1 Prämienstufensystem

Für die Haftpflichtversicherung und das Kaskoereignis «Kollision» kommt dasselbe Prämienstufensystem (Tabelle und Tieferstufung) zur Anwendung, jedoch mit separaten Prämienstufen.

A8.1.1.1 Prämienstufe in %	Schadenfreiheitsrabatt in %
150	
130	
120	
110	
100	
90	10
80	20
75	25
70	30
65	35
60	40
55	45
50	50
45	55
40	60
36	64
33	67
30	70

A8.1.1.2 Für jedes Versicherungsjahr (01. Januar bis 31. Dezember) wird die Stufe und somit die Prämie neu festgelegt. Dabei ist massgebend, ob bis drei Monate vor dem Ende des Versicherungsjahrs in den zwölf vorangehenden Monaten ein Schaden angemeldet wurde.

A8.1.1.3 Ohne Schaden wird die Stufe für das folgende Versicherungsjahr um eins reduziert.

A8.1.1.4 Für jeden Schaden wird die Stufe für das folgende Versicherungsjahr in der davon betroffenen Versicherung (Haftpflicht oder «Kollision») um vier erhöht.

A8.1.1.5 Die Haftpflichtstufe wird nicht erhöht:

- wenn die AXA Leistungen erbringen muss, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs kein Verschulden trifft.

A8.1.1.6 In Haftpflicht und «Kollision» wird die Stufe nachträglich berichtigt, wenn:

- für ein angemeldetes Ereignis keine Leistungen erbracht werden;
- ein definitiv erledigter Kollisions-Schaden (Kasko) durch einen Haftpflichtigen oder dessen Versicherer mit einer Haftpflichtentschädigung von 100 % vergütet wurde;
- der Versicherungsnehmer die von der AXA bezahlten Leistungen innert 30 Tagen, nachdem ihm die Erledigung gemeldet wurde, zurückerstattet.

A8.1.2 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A8.2 Bonusschutz und Grobfahrlässigkeit

Ist in der Police Bonusschutz und Grobfahrlässigkeit aufgeführt, gilt:

- Für jedes Versicherungsjahr bleibt die Stufe beim ersten Schaden, der zu einer Höherstufung führen würde, für das folgende Versicherungsjahr unverändert. Die Fristen und Termine in A8.1.1.2 gelten sinngemäss.
- Bei grobfahrlässiger Verursachung von Verkehrsunfällen und Kollisionen verzichtet die AXA bei den abgeschlossenen Versicherungen (A1) auf ihr Rückgriffs- und Kürzungsrecht, es sei denn, der Fahrzeugführer hat das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahruntüchtigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht (gemäss Art. 65 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz).

A8.3 Prämien/Prämienstufen

In der Police sind die Prämien und Stufen bei Vertragsabschluss aufgeführt. Die aktuell gültigen Prämien und Stufen werden jeweils mit der Prämienrechnung mitgeteilt.

A9 Selbstbehalt

A9.1 Allgemein

Bei jedem Ereignis, für die die AXA Leistungen erbringt, bezahlt der Versicherungsnehmer den vereinbarten (in der Police aufgeführte) Selbstbehalt. Sind in der Kasko Zugfahrzeug und Anhänger bei der AXA versichert und werden beide gleichzeitig von einem versicherten Ereignis betroffen, gilt nur der höhere Selbstbehalt. Als jugendlicher Fahrzeugführer gilt, wer im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

A9.2 Der Selbstbehalt entfällt

A9.2.1 Haftpflicht

- wenn die AXA Leistungen erbringen muss, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs kein Verschulden trifft.

A9.2.2 Kasko

- für einen Schaden, bei dem ein Haftpflichtiger oder dessen Versicherer die Haftpflichtentschädigung zu 100 % vergütet hat;
- bei einem Glasbruch, wenn die Scheibe durch den Glas-Partnerbetrieb der AXA repariert oder ersetzt wird.

A9.3 Einforderung des Selbstbehaltes

Der Selbstbehalt wird von der AXA in Rechnung gestellt oder mit den Leistungen verrechnet. Erfolgt nach der Rechnungsstellung keine Zahlung innerhalb von vier Wochen, wird der Versicherungsnehmer schriftlich gemahnt, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu zahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der gesamte Vertrag nach diesen 14 Tagen. Der Versicherungsnehmer bleibt den Selbstbehalt weiterhin schuldig.

A10 Vertragsanpassung durch die AXA

A10.1 Mitteilung der AXA

Die AXA kann den Vertrag mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr anpassen, wenn Folgendes ändert:

- Prämien werden erhöht
- Regelung des Selbstbehaltes
- Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs beim Versicherungsnehmer eintreffen.

A10.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer hat darauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs (31. Dezember) zu kündigen. Der Vertrag erlischt dann in dem vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei der AXA eintreffen.

A10.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung

Erfolgt keine Kündigung durch den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A11 Informationspflichten

A11.1 Kommunikation mit der AXA

Der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A11.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Treffen die in der Police aufgeführten Angaben nicht mehr zu, hat der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich zu informieren.

A11.3 Schadenfall

Massgebend ist A12.

A11.4 Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist A10.

A11.5 Kündigung des Vertrags

Massgebend ist A4.

A12 Schadenfall

A12.1 Allgemein

A12.1.1 Der Anspruchsberechtigte muss die AXA unverzüglich informieren.

Mögliche Arten der Schadenmeldung (siehe auch letzte Seite dieser AVB):

- Telefonisch
 - In der Schweiz:
Telefon 0800 809 809 (Gratisnummer)
 - Aus dem Ausland:
Telefon +41 800 809 809
Telefon +41 52 218 95 95
- Via Internet (AXA.ch) mit dortigem Schadenformular
- Via myAXA App für Smartphones
- Via Telematik-Ausrüstung des Fahrzeugs
- Schriftlich

Die AXA ist berechtigt, zu Schadenereignissen, die bereits telefonisch gemeldet wurden, noch eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen.

A12.1.2 Werden die Melde- und Verhaltenspflichten verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können die Leistungen entsprechend gekürzt oder verweigert werden.

A12.2 Haftpflicht

A12.2.1 Die AXA führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten in ihrem eigenen Namen oder als Vertreterin des Versicherten.

A12.2.2 Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.

A12.2.3 Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte dessen Führung der AXA zu überlassen. Werden zivilrechtliche Ansprüche in einem Strafverfahren geltend gemacht, hat der Versicherte die AXA von Anfang an über das Verfahren auf dem Laufenden zu halten.

A12.2.4 Die von der AXA getroffene Erledigung der Forderungen des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

A12.3 Kasko

A12.3.1 Der Anspruchsberechtigte hat der AXA zu ermöglichen, das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur zu besichtigen. Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der AXA in Auftrag gegeben werden.

- A12.3.2 Bei allen Diebstahlereignissen ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
- A12.3.2.1 Bei einem Fahrzeugdiebstahl im Ausland ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle sowie die Polizei am Schweizer Wohnsitz/Firmensitz des Versicherungsnehmers zu benachrichtigen.
- A12.3.3 Bei einem Tierschaden ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (z. B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt.

A12.4 Mobilität

Es werden nur Leistungen für Massnahmen übernommen, die durch die AXA organisiert oder angeordnet wurden.

A12.5 Unfall

Auf Verlangen der AXA hat sich jeder Versicherte einer Untersuchung durch von ihr beauftragte Ärzte zu unterziehen.

A12.6 Angetrunkenen und fahruntüchtigen Zustand oder krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

- A12.6.1 Wenn der Fahrzeugführer das versicherte Ereignis in angetrunkenem (über der gesetzlich erlaubten Alkoholkonzentration) oder fahruntüchtigen Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht hat und ihm in den letzten fünf Jahren vor dem Ereignis wegen eines dieser Tatbestände der Führerausweis entzogen wurde, gilt folgendes:
- Die AXA erbringt in der Kasko-, in der Mobilitäts- und in der Unfallversicherung für den Fahrzeugführer keine Leistungen.
 - Die AXA nimmt Rückgriff auf den Fahrzeugführer für Leistungen aus der Haftpflichtversicherung und aus der Unfallversicherung für Mitfahrer.
- A12.6.2 Wenn der Fahrzeugführer beweist, dass ihm in den letzten fünf Jahren vor dem Ereignis wegen eines dieser Tatbestände der Führerausweis nicht entzogen wurde, werden die Leistungen infolge grobfahrlässig verursachten Schadens nur gekürzt.
- A12.6.3 Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der angetrunkene oder fahruntüchtige Zustand oder besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit Entstehung und Folge des Ereignisses nicht beeinflusst haben.

A13 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A14.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

A14.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, einschliesslich Klagen von Versicherten oder Dritten auf Leistungen für Haftungsansprüche, sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A15 Sanktionen

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Haftpflichtversicherungen

B1 Versicherungsschutz

B1.1 Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden infolge von:

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt sind Verletzungen oder Tötung von Tieren.

Versicherungsschutz wird bei Personen- und Sachschäden in folgenden Situationen gewährt:

- Beim Betrieb des Fahrzeugs;
- Bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
- Bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeugs;
- Beim Ein- und Aussteigen sowie Auf- und Absteigen;
- Beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs.

B1.2 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

B2 Versicherte Fahrzeuge

Zusätzlich zu den in der Police aufgeführten Fahrzeugen sind auch von diesen gezogenen oder gestossene Fahrzeuge und Anhänger versichert.

B3 Versicherte Personen

Versichert sind der Halter und alle Personen, für die er gemäss Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

B4 Leistungen

Im Rahmen der in der Police aufgeführten Garantiesummen bezahlt die AXA berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.

B5 Ausschlüsse

B5.1 Nicht versichert sind Ansprüche:

- B5.1.1 aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- B5.1.2 aus Unfällen bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland entsprechend den Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsrechts;
- B5.1.3 aus Schäden am versicherten Fahrzeug, am Anhänger sowie aus Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen. Versichert sind jedoch Ansprüche für Gegenstände, namentlich Reisegepäck und dergleichen, die andere Personen, ausser die in B5.1.1 genannten, mit sich führen;
- B5.1.4 aus Schäden, für die nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz gehaftet wird;
- B5.1.5 aus reinen Vermögensschäden.

B5.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- B5.2.1 von Fahrzeugführern, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllen, sowie der Personen, für die diese Mängel bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennbar waren;
- B5.2.2 von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
- B5.2.3 aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

B6 Rückgriff

Die AXA kann die erbrachten Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten ganz oder teilweise zurückfordern, wenn:

- gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- sie Leistungen erbringen muss, nachdem die Versicherung erloschen ist.

Teil C

Kaskoversicherung

C1 Versicherungsschutz

Die versicherten Ereignisse sind in der Police einzeln aufgeführt. Gedeckt sind Schäden am versicherten Fahrzeug durch direkte Einwirkung der nachstehenden Ereignisse:

C1.1 Kollision

Schäden durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis (dazu gehören vor allem Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken). Verwindungen beim Kippen, Be- und Entladen sind auch ohne äussere Einwirkung der Kollision gleichgestellt.

C1.2 Diebstahl

Schäden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Raub. Nicht gedeckt sind jedoch Schäden durch unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung oder Betrug.

C1.3 Elementar

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag (Beschädigung durch direkt von oben auf das Fahrzeug fallende Steine), Hochwasser, Überschwemmung, Sturmwind (= Windgeschwindigkeit 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck. Die Aufzählung ist abschliessend.

C1.4 Glasbruch

- C1.4.1 Bruchschäden an den nachfolgend aufgezählten Fahrzeugteilen:
Windschutz-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen.
- C1.4.2 Eine Entschädigung entfällt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn die gesamten Instandstellungskosten (Scheiben und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des Fahrzeugs erreichen oder übersteigen.
-

C1.5 Glasbruch Plus

- C1.5.1 Schäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen.
- C1.5.2 Die Besonderheit von C1.4.2 gilt hier gleichermassen.
-

C1.6 Feuer

Schäden durch offenen Brand, Explosion und Blitzschlag. Schäden an Kabeln, verursacht durch Kabelbrand (Kurzschluss), sind auch ohne offenes Feuer versichert. Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten besteht kein Versicherungsschutz.

C1.7 Schneerutsch

Schäden durch von oben auf das Fahrzeug fallenden Schnee oder fallendes Eis.

C1.8 Tierschäden

Schäden durch Zusammenstoss mit Tieren. Erfüllt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung aus A12.3.3 nicht, behandelt die AXA den Schaden als Kollisionsereignis.

C1.9 Marderschäden

Schäden durch Marder, vor allem Biss- und Folgeschäden.

C1.10 Böswillige Beschädigung

Schäden durch mutwilliges Beschädigen von Antennen, Scheibenwischern, Rückspiegeln oder Original-Ziervorrichtungen, Bemalen der Lackierung (nicht aber das Zerkratzen), Zerstechen der Reifen oder Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Bei Motorrädern ist zusätzlich das Zerstechen oder Bemalen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert. Die Aufzählung ist abschliessend.

C1.11 Mitgeführte Sachen

Beschädigung oder Zerstörung von im Fahrzeug mitgeführten sowie vom Fahrzeugführer oder von den Mitfahrern getragenen Sachen, wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist. Diebstahl ist nur versichert, wenn diese Sachen im Fahrzeug eingeschlossen oder mit diesem fest verbunden waren.

Nicht versichert sind:

- C1.11.1 Alle Arten von Zahlungsmitteln, Geldwerten, Wertgegenständen, Tickets, Abonnements sowie persönlicher Liehaberwert und Wiederherstellungskosten für Foto-, Film- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten.
- C1.11.2 Alle Arten von elektronischen Geräten (Computer, Laptop, mobile Telefone usw.), Software und Handelswaren sowie Sachen, die der Berufsausübung dienen.
-

C1.12 Mitgeführte Sachen Plus

Gleiche Deckung wie unter C1.11 Mitgeführte Sachen, jedoch entfallen die Einschränkungen gemäss C1.11.2.

C1.13 Parkscha den

Schäden bis CHF 1 000, verursacht durch unbekannte Personen und Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug. Pro Versicherungsjahr (01. Januar bis 31. Dezember) wird maximal ein Schadenfall pro Kontrollschild bezahlt; dabei ist das Schadendatum massgebend. Werden aus der Parkscha den-Versicherung Leistungen erbracht, erbringt die AXA nicht gleichzeitig weitere Leistungen aus der Kollisionsdeckung (C1.1).

C1.14 Parkscha den Plus

Schäden, verursacht durch unbekannte Personen und Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug.

C1.15 Nutzungsausfall

Bei einem versicherbaren Kaskoereignis gemäss C1.1 bis C1.14 vergütet die AXA die Reise- und Transportkosten oder Mietwagenkosten, die dem Versicherungsnehmer durch den Ausfall des Fahrzeugs entstehen. Wird ein Ersatzfahrzeug gemietet, vergütet die AXA den üblichen Mietpreis eines gleichwertigen Fahrzeugs.

C1.16 Transport nach Panne

Fällt das Fahrzeug infolge Panne aus, bezahlt die AXA die effektiven Kosten für den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt. Schäden aufgrund von Ereignissen gemäss C1.1 bis C1.12 zählen nicht als Panne.

C2 Versicherter Fahrzeugwert

- C2.1** Versichert ist das auf der Police aufgeführte Fahrzeug samt Zubehör.
- C2.2** Ohne besondere Vereinbarung sind Zusatzausrüstungen und Zubehörteile, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein (Auf-)Preis bezahlt werden muss (z. B. Autoradio, automatisches Getriebe, Schiebedach, metallisierte Farbe, Reklameaufbauten, -schriften, -malereien, zusätzliche Pneus, spezielle und zusätzliche Felgen, Skiträger usw.) gesamthaft höchstens bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des Fahrzeugs mitversichert.
- C2.3** Nicht als Zusatzausrüstungen und Zubehörteile gelten:
- Alle Arten von elektronischen Geräten, die nicht fest im Fahrzeug eingebaut sind.
 - Zusätzlich für Motorräder: Helme, Brillen, Handschuhe und andere Kleidungsstücke.

C3 Leistungen

- C3.1 Allgemein**
Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und bezahlt zudem die Kosten für
- die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt;
 - falls nötig, den Rücktransport aus dem Ausland bis CHF 1 000;
 - die Verzollung.
- Die Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistungen an Verunfallte ist bis CHF 500 versichert. Bei mitgeführten Sachen werden die Reparaturkosten, jedoch höchstens die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache bis zur vereinbarten Versicherungssumme vergütet.
- C3.2 Reparaturen**
- C3.2.1 Freie Garagenwahl**
Ist in der Police «freie Garagenwahl» aufgeführt, kann der Versicherungsnehmer das Fahrzeug in der Garage seiner Wahl reparieren lassen. Andernfalls wird die Reparaturwerkstatt von der AXA festgelegt
- C3.2.2** Die AXA bezahlt die Kosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung des Fahrzeugs sowie Zusatzausrüstungen und Zubehörteile, wenn kein Totalschaden gemäss C3.3 vorliegt. Die Entschädigung kann von der tatsächlich durchgeführten Reparatur abhängig gemacht werden.
- C3.2.3** Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöht oder wurde durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeugs verbessert, trägt der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Teil dieser Kosten selbst. Die AXA ist nicht verpflichtet, einen Neuersatz zu bezahlen, wenn die einwandfreie Reparatur von beschädigten Bestandteilen möglich ist. Für beschädigte Reifen wird der Zeitwert bezahlt.
- C3.3 Totalschaden**
- C3.3.1 Umschreibung**
Ein Totalschaden liegt vor, wenn
- die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen;
 - bei der Entschädigungsart «Zeitwertzusatz» in den ersten 2 Betriebsjahren die Reparaturkosten 60% des Fahrzeugwerts übersteigen;

- ein entwendetes Fahrzeug, entwendete Zusatzausrüstungen und Zubehörteile innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Diebstahlmeldung bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der AXA eingegangen ist, nicht gefunden werden.

C3.3.2 Berechnung der Leistungen

C3.3.2.1 Zeitwertzusatz

Betriebsdauer	Versicherter Fahrzeugwert in %
im 1. Jahr	100
im 2. Jahr	90 – 80
im 3. Jahr	80 – 70
im 4. Jahr	70 – 60
im 5. Jahr	60 – 50
im 6. Jahr	50 – 45
im 7. Jahr	45 – 40
ab 8. Jahr	Zeitwert

Die Leistungen werden nach Beurteilung durch Sachverständige angemessen reduziert, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden den Totalschaden eher herbeigeführt haben. War der effektive Kaufpreis niedriger als die so ermittelten Leistungen, wird der Kaufpreis entschädigt, mindestens aber der Zeitwert. Ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden erst anschliessend abgezogen.

C3.3.2.2 Zeitwert

Die Leistungen sind auf den Zeitwert beschränkt.

C3.3.2.3 Fahrzeugüberreste

Bei einem Totalschaden vermindern sich die Leistungen um den Wert der Fahrzeugüberreste. Wird dieser nicht abgezogen, gehen die Überreste in das Eigentum der AXA über, sobald die Leistungen erbracht werden.

Wird ein entwendetes Fahrzeug oder werden einzelne Zusatzausrüstungen und Zubehörteile als Totalschaden entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf die AXA über.

C3.3.2.4 Mehrwertsteuer

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen können, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

C3.3.3 Begriffserklärungen

- **Betriebsdauer:** Die Zeit von der ersten Inverkehrsetzung bis zum Schadentag.
- **Fahrzeugwert:** Die in der Fahrzeugliste aufgeführte Summe von Katalogpreis, Zusatzausrüstungen und Zubehörteilen.
- **Katalogpreis:** Der offizielle, zur Zeit der Herstellung gültige Listenpreis inklusive Mehrwertsteuer; ist er nicht feststellbar, gilt der Bruttopreis für das fabrikneue Fahrzeug.
- **Zeitwert:** Der Wert des Fahrzeugs, der Zusatzausrüstungen und Zubehörteile im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, unter Berücksichtigung der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit und des Zustands. Ist keine Einigung möglich, sind die Unterlagen des Verbands der freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen massgebend

C4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- | | | | |
|-------------|--|-------------|---|
| C4.1 | Durch den Betrieb (Betriebsschäden), vor allem Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung oder aufgrund eines inneren Defekts (z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler und -ermüdung, Abnützung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen und elektronischen Bauteilen); | C4.4 | im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, militärischer Verwendung, Requisition, Erdbeben, Kernenergie, ionisierenden Strahlen; |
| C4.2 | durch das Ladegut, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem versicherten Kollisionsereignis stehen; | C4.5 | im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall und ähnlichen Ereignissen, es sei denn, der Versicherungsnehmer legt glaubhaft dar, dass er oder der Fahrzeugführer die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat; |
| C4.3 | bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie alle Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge, ausgenommen von der AXA anerkannte Weiterbildungskurse in der Schweiz); | C4.6 | anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie beim Führen des Fahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder welche die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt; |
| | | C4.7 | bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung. |

Teil D

Mobilitätsversicherung

D1 Versicherungsschutz

Gedeckt ist der Ausfall des versicherten Fahrzeugs durch direkte Einwirkung der nachstehenden Ereignisse:

D1.1 Panne

Plötzliches, unvorhergesehenes Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines technischen Defekts, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt sind:

- Reifendefekt
- Benzinmangel
- Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel
- entladene Batterien

D1.2 Kollision

D1.3 Übrige Kaskoereignisse

Die Kaskoereignisse sind in C1 beschrieben.

D1.4 Geltungsbereich

Ist in der Police Mobilität («Schweiz») aufgeführt, gilt in Abänderung von A2.1 die Versicherung nur in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione.

Ist in der Police Mobilität Plus («Europa») aufgeführt, kommt der Geltungsbereich gemäss A2.1 zur Anwendung.

D2 Versicherte Personen

Versichert sind Fahrzeugführer und Mitfahrer.

D3 Leistungen

Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA folgende Leistungen:

D3.1 Beratung und Organisation

Telefonische Beratung und Organisation von Massnahmen rund um die Uhr.

D3.2 Pannenhilfe und Abschleppen

Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

D3.3 Fahrzeugbergung

Die AXA bezahlt die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt.

D3.4 Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren bis max. CHF 250 pro Ereignis und Fahrzeug.

D3.5 Fahrzeugrückführung

Kann die Reparatur in der nächsten geeigneten Reparaturwerkstatt nicht am gleichen Tag durchgeführt werden, bezahlt die AXA die Fahrzeugrückführung in die vereinbarte Garage, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs.

D3.6 Zustellkosten für Ersatzteile

Die AXA bezahlt bei einem Ereignis ausserhalb der Schweiz die Zustellkosten von Ersatzteilen, die für die Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit notwendig sind.

D3.7 Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 500 pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise.

Nicht versichert sind diese Leistungen, wenn es sich beim versicherten Fahrzeug um ein Taxi oder Mietfahrzeug handelt.

D3.8 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten während der Dauer der Reparatur bis max. CHF 500 pro versicherte Person.

D4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut;
- Regressforderungen Dritter;
- die in C4.3 bis C4.7 genannten Ausschlüsse.

Teil E

Unfallversicherung

E1 Versicherungsschutz

- E1.1** Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.
- E1.2** Versichert sind auch Unfälle, wenn der Versicherungsnehmer, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ein fremdes Fahrzeug der gleichen Kategorie lenkt, das in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist und soweit er nicht durch eine andere In-sassenunfallversicherung über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügt.
- E1.3** Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetze über die Unfallversicherung (UVG) und über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Kausalitätsbeurteilung erfolgt nach UVG.
- E1.4** Als Unfälle gelten zusätzlich:
- E1.4.1 das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;
- E1.4.2 Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;
- E1.4.3 Ertrinken.
- E1.5** Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge des Unfallereignisses ist.

E2 Leistungen

- E2.1 Heilungskosten**
- E2.1.1 Ab Unfalltag bezahlt die AXA die von einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten
- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte;
 - Spital- und Kuraufenthalte in der privaten Abteilung; Kuren nur in spezialisierten Betrieben und wenn die AXA zustimmt;
 - Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - Krankenmobilen-Miete;
 - erstmaligen Anschaffungen von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.
- Zusätzlich bezahlt die AXA den im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt.
- E2.1.2 Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zu Lasten einer Sozialversicherung gehen, werden von der AXA nicht übernommen.

- E2.1.3 **Mitgeführte Haustiere**
Wird ein mitgeführtes Haustier im versicherten Fahrzeug verletzt, bezahlt die AXA die Heilungsmassnahmen bis CHF 2 500 pro Tier und höchstens CHF 5 000 pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen. Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind, werden nicht übernommen.

- E2.2 Spitaltaggeld**
Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlt die AXA das vereinbarte Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

- E2.3 Taggeld**
Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlt die AXA das vereinbarte Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

- E2.4 Invalidität**
- E2.4.1 Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlt die AXA den dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz. Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt.
- E2.4.2 Werden vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100 %.
- E2.4.3 War die versicherte Person bereits vor dem Unfall invalid, bezahlt die AXA die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Betrag, der aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.
- E2.4.4 Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn ein Versicherter zum Unfallzeitpunkt mindestens ein Kind unter 20 Jahren hat.

- E2.5 Todesfall**
- E2.5.1 Die AXA bezahlt die Leistungen für die versicherte Person
- an den Ehepartner oder eingetragenen Partner;
 - bei dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufkam;
 - bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkam;
 - bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen;
 - bei deren Fehlen an die Eltern;
 - bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen.
- E2.5.2 Ist keine dieser Personen vorhanden, bezahlt die AXA die Bestattungskosten bis zur Höhe der versicherten Todesfallleistung.
- E2.5.3 Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn ein Versicherter mindestens ein erbberechtigtes Kind unter 20 Jahren hinterlässt.

E3 Besonderer Leistungen

E3.1 War der Versicherte beim Unfall durch einen Sicherheitsgurt geschützt, werden die Leistungen für Invalidität und Todesfall um 25 % erhöht.

E3.2 Die AXA bezahlt die Kosten für:

- notwendige Rettungsaktionen, Bergung und Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort, insgesamt jedoch bis CHF 100 000 pro Unfall; die AXA erledigt die dafür notwendigen Formalitäten;
- Reinigung, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) beschädigter Kleidungsstücke oder persönlicher Effekten bis CHF 2 000 pro Person.

E4 Ausschlüsse

E4.1 Nicht versichert sind

- E4.1.1 Die in B5.2.1 und B5.2.2 aufgeführten Personen.
- E4.1.2 Selbsttötung oder Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu.
- E4.1.3 Unfälle, wenn das Fahrzeug entwendet ist sowie bei den in B5.2.3 und C4.3 bis C4.7 aufgeführten Sachverhalten.

E5 Leistungskürzung bei übersetztem Fahrzeug

Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die das Fahrzeug beim Unfall benützt haben, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Fahrzeugausweis multipliziert.

E6 Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

E6.1 Die Leistungen für das Spitaltaggeld und das Taggeld, für Invalidität und Todesfall werden, vorbehältlich E6.2, zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.

E6.2 Die Leistungen werden insoweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als der Halter oder Fahrzeugführer für Haftpflichtentschädigungen selbst aufzukommen hat (z. B. infolge Rückgriffs).

Karte «Geltungsbereich» gemäss A3



Die Versicherungen gelten in den auf der Karte hellgrau gekennzeichneten Ländern. Bei Fahrten über Meer gelten die Versicherungen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort in diesen Ländern liegen.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)